

Panel 2

Schadensaufarbeitung

5. Luzerner Transport- und Logistiktage:
Schadensmanagement – Umgang mit Transportschäden

Leitung: Vesna Polić, gbf Rechtsanwälte

Teilnehmende: Markus Helg, Migros-Genossenschaftsbund
Markus Widmer, Schenker Switzerland Ltd.

Schadensaufarbeitung

- Ein Schaden ist bemerkt, besichtigt, festgestellt:
- Welche Parteien sind beteiligt – Empfänger, Absender, Frachtführer, Spediteur, Warenversicherer, Haftpflichtversicherer
- Wer muss danach was machen
 - Rechtzeitiges Vorbehaltschreiben an Frachtführer
 - Schadenmeldung an den Versicherer
 - Etc.

- /Folien Markus Helg & Markus Widmer/

Grössere Warenschäden

- In der Regel wird ein Survey Report erstellt
- Neben der Schadenbeschreibung und Schadenhöhe soll er, wenn immer möglich, auch die Schadenursache feststellen. Das gibt einen Hinweis auf die Haftung des Frachtführers

Fristen für Vorbehalte

- Vorbehalt muss einen Hinweis auf den entstandenen Schaden erhalten – ein Stempel reicht nicht!
- Fristen für Vorbehalte
 - Bei äusserlich erkennbaren Schäden – sofort (OR & CMR)
 - Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden – 8 Tage (OR), 7 Arbeitstage (CMR) nach der Ablieferung
 - Bei Verspätungsschäden – sofort (OR), binnen 21 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist (CMR)
- Kein Vorbehalt:
 - alle Ansprüche gegen den Frachtführer erlöschen (Verwirkung), die Fälle von absichtlicher Täuschung und grober Fahrlässigkeit ausgenommen (OR)
 - Vermutung, dass das Gut in unbeschädigtem resp. vollständigem Zustand entgegengenommen wurde. Gegenbeweis erlaubt. (CMR)

Vorgehen im Schadenfall

- Sofort reagieren
- Schadenbearbeitung ist Chef-Sache
- Warenkontrolle
- Schadenfotos
- Vorbehalt
- Schadenexpertise (Survey Report)
- Ausbildung von Personal
- Klares Vorgehen im Schadenfall
- Schadenmeldung an den Versicherer

Versicherung

- Schadenbearbeitung seitens des Warenversicherers
– Überprüfung der Deckung, Regressmöglichkeiten
- Schadenbearbeitung seitens des
Haftpflichtversicherers – Überprüfung der Haftung,
deren Höhe etc.

Vielen Dank!

gbf
Attorneys-at-law

P.O. Box 1661
Hegibachstrasse 47
8032 Zurich
Switzerland

T +41 43 500 48 50
F +41 43 500 48 60

P.O. Box 1911
Route de Pré-Bois 20
1215 Geneva Airport
Switzerland

T +41 22 533 48 50
F +41 22 533 48 54

contact@gbf-legal.ch
www.gbf-legal.ch